

Die politischen und sozialen Gründe für die Nationalisierung der griechischen Orthodoxen Kirche durch die bayerische Regentschaft im Jahre 1833

DIONYSIOS YFANTIS (München)

Die orthodoxe Kirche war für die Staatswerdung auf dem Balkan von herausragender Bedeutung, weil sie als ein nationales Symbol gegen die Türkenherrschaft galt. Nach dem Ausbruch der Revolution von 1821 wurden die fortbestehenden Beziehungen der Bistümer in den befreiten Gebieten Griechenlands zu dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel zu einem Problem, da das Patriarchat seinen Sitz in der Hauptstadt des Sultans MAHMUT II., dem Erzfeind der Griechen, hatte. Die Abhängigkeit Griechenlands vom Patriarchen von Konstantinopel, der unter der Kontrolle der Hohen Pforte stand, konnte der griechischen Revolution schaden. Es war deshalb für ein Volk, das sich im Krieg mit dem Sultan befand, unmöglich, die Autorität des Patriarchen anzuerkennen (RALL 1961: 183–184). Adamantios KORAIIS schreibt:

„Τοῦ ἕως τήν ὥρα ταύτην ἐλευθερωθέντος μέρους τῆς Ἑλλάδος ὁ κληρὸς δέν χρεώσ-
τεϊ πλέον νά γνωρίζῃ ἐκκλησιαστικόν ἀρχηγόν τοῦ τόν Πατριάρχην Κωνσταντινου-
πόλεως, ἐνόσω ἡ Κωνσταντινούπολις μένει μολυσμένη ἀπό τήν καθέδρα τοῦ ἀνόμου
τυράννου, ἀλλά πρέπει νά κυβερνᾶται ἀπό σύνοδον ἱερέων, ἐκλεγμένην ἐλευθέρως
ἀπό εὐρεῖς κοσμικοῦς, καθὼς ἐπράσσειν ἡ ἀρχαία ἐκκλησία, καί πράσει ἐκ μέρους
σήμερον ἀκόμη τῶν ὁμόθρησκων Ρώσων ἐκκλησία. Ἐλευθέρων καί αὐτόνομων Γραι-
κῶν κληρὸς εἶναι ἀπρεπέστατον νά ὑπακούῃ εἰς πρᾶσταγας Πατριάρχου ἐκλεγμένου
ἀπό τύραννον, καί ἀναγκασμένου νά προσκυνῇ τύραννον“ (BALETAS 1964: 308).

[„Der Klerus des bis zu dieser Stunde befreiten Teils Griechenlands soll nicht mehr den Patriarchen von Konstantinopel als seinen kirchlichen Führer anerkennen, solange Konstantinopel durch den Sitz des gesetzlosen Tyrannen befleckt bleibt. Er muss vielmehr von einer Synode von Priestern regiert werden, die von Priestern und Weltlichen frei gewählt wird, wie es die alte Kirche und die Kirche der Russen tat, die denselben Glauben zum Teil bis heute haben. Für den Klerus der freien und unabhängigen Griechen ist es sehr unehrenhaft, den Geboten eines Patriarchen zu folgen, der von einem Tyrannen gewählt wurde und der einem Tyrannen huldigen muss.“]

In der Tat hatte die Revolution die politische und kirchliche Situation in den befreiten griechischen Gebieten völlig verändert. Der Patriarch war nicht nur der religiöse, sondern auch der politische Führer, der Ethnarch (Εθνάρχης) aller Orthodoxen und damit auch der Griechen. Nach der Revolution wurde das politische Problem gelöst, weil die Griechen eine eigene Regierung bildeten und keinen Ethnarchen mehr brauchten. Aber in kirchlicher Hinsicht blieb das Problem bestehen, da Griechenland seit 1100 Jahren ein Teil des Patriarchats war. Die Frage war, ob die Kirche in den Revolutionsgebieten weiter vom Patriarchat verwaltet werden sollte, nachdem sie wegen des Krieges ihre Beziehungen zu ihrer Verwaltung und ihrem geistlichen Zentrum abgebrochen hatte. In Folge dieser Konflikte formulierten einige Bischöfe an die dritte Nationalversammlung die Bitte, die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln. Sie

solle von den kanonischen Bischöfen so viele zusammenrufen, wie sie für nötig halte, damit diese an der Nationalversammlung teilnehmen und die kirchlichen Belange dort geregelt werden könnten (ANGELOPOULOS 1984: 22). Die Nationalversammlung ging darauf ein und rief Bischöfe zusammen, die dann einen ersten, nur von ihnen erstellten Entwurf für eine Kirchenverfassung vorlegten. Auch sie waren der Meinung, dass die Kirche zur Regelung der eigenen Angelegenheiten Hilfe von außen bräuchte, und schlugen deshalb die Zusammenarbeit mit der staatlichen Macht vor:

„Νά θεοπισθῇ παρὰ τῆς Συνελεύσεως τοῦ Ἔθνους, καί νά διορισθῇ παρὰ τῆς Διοικήσεως Σύνοδος Ἀρχιερέων, ἢ τριῶν, ἢ πέντε ἐκ τῶν μᾶλλον εἰδημόνων (...), νά γνωρίζηται ἐντός τῆς Ἑλλάδος παρὰ παντός τοῦ Χριστιανικοῦ Ἔθνους, προσωρινῶς Πρωτεύουσα εἰς τὰ Ἐκκλησιαστικά, καί κυβερνήσα τήν Ἐκκλησίαν καί πάντα τόν Κλήρον ἀνεξαρτήτως“ (GEROMICHALOS 1967: 344).

[„Die Nationalversammlung möge verfügen und die Regierung möge eine Synode von drei oder fünf geeigneten Bischöfen ernennen (...), die dann für alle kirchlichen Angelegenheiten in Griechenland als zuständig anerkannt sein und die Kirche unabhängig regieren sollen“] (WITTIG 1987: 77).

In der vorläufigen Verfassung von Epidaurus wurde die orthodoxe Kirche als die vorherrschende Religion bezeichnet (1827 spricht man in Troizina dann von der „Religion des Staates“). Die Nationalversammlung von Epidaurus (1821) hatte unter acht Ministern auch einen für Religionsangelegenheiten berufen. Auf Beschluss des Parlaments von 1822 wurde eine Bischofsversammlung angeordnet, die die Fragen der Aufgaben und Rechte des Patriarchen von Konstantinopel in Griechenland und der griechischen Hierarchie besprechen sollte. Sie kam zu dem Fazit:

„Ἐπειδὴ πάντες ἡμεῖς, ἐξαιρέτως δέ οἱ τοῦ Ἱεροῦ Κλήρου τῆς Ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας, οὐκ ἐγνωρίσαμεν ἄλλη μητέρα, εἰμὶ τὴν Μεγάλην Ἐκκλησίαν, οὐτ' ἄλλον Κυρίαρχην, εἰμὶ τόν Πατριάρχην Κωνσταντινουπόλεως, διὰ τοῦτο οὐκ ἐφεῖτε ἡμῖν ἀποσπασθῆναι ἀπὸ αὐτῆς καί ἀποσκιρτῆσαι, ἀλλ' οἱ εὐρισκόμενοι κατὰ τὴν Ἑλλάδα Ἀρχιερεῖς ἐνούμενοι ἐν πνεύματι, κυβερνήσωμεν, ὅση ἡμῖν δύναμις, τὰς ἐμπεπιστευμένας ἡμῖν Ἐκκλησίας, μηδὲ σχίσμα ἢ διαίρεσιν ἐμποιῶντες εἰς τὴν πνευματικὴν ἡμῶν ἐνότητα καί Ἐκκλησιαστικὴν κοινώνίαν, μηδὲ σαλεύοντες τι τῶν νενομισμένων τῇ Ἐκκλησίᾳ (...)“ (ΠΑΠΑΔΟΠΟΥΛΟΣ 1920: 32, siehe auch TZORTZATOS 1967: 61).

[„Wir kennen keine andere Mutter als die Große Kirche, und keinen anderen Oberhirten als den Patriarchen von Konstantinopel; aber wir Bischöfe, die wir uns in Griechenland befinden, vereint im Geiste, regieren nach unseren Kräften die uns anvertrauten Kirchen, ohne dadurch ein Schisma oder einen Bruch in unserer geistigen Einheit und kirchlichen Gemeinschaft hervorzurufen.“]

Als Ioannis KAPODISTRIAS, der erste Präsident Griechenlands, das Präsidium annahm, wurde vom Patriarchen und der Synode von Konstantinopel der Versuch unternommen, die Geistlichkeit in Griechenland wieder unter ihre unmittelbare Gerichtsbarkeit zu bringen. Briefe wurden an den Präsidenten und die Geistlichkeit adressiert, Prälaten wurden geschickt, um die ehemaligen Bande der Abhängigkeit zu erneuern. Aber Kapodistrias war nicht bereit, kirchliche Verbindungen zu erlauben. Als Diplomat wusste er, dass die Stabilität der kleinen griechischen Republik nicht ausreichte, um die Beziehungen mit dem Patriarchat wieder aufzunehmen. Der Patriarch, der als Befehlsempfänger des Sultans fungierte, würde als Gefahr für die Sta-

bilisierung Griechenlands wahrgenommen werden (SCHMITT 1854: 116)¹. Aber er wusste auch, dass eine gewaltsame Trennung vom Patriarchat mehr Probleme für die Nation bringen würde, weil das Patriarchat das religiöse und Einheitszentrum des Hellenentums war. Aus diesem Grund hat er die Selbstverwaltung und die innere Ordnung der griechisch-orthodoxen Kirche und nicht die Autonomie vom Patriarchat unterstützt, die formell die oberste geistliche Macht der Kirche blieb.

Einige Richtlinien der Organisation der griechischen Kirche wurden in der Verfassung von 1832 (der so genannten Hegemonialverfassung) geregelt. Zur Religion hieß es dort: Die östliche orthodoxe Kirche ist die vorherrschende Religion im Lande (Art. 6). Ihre Angelegenheiten, sofern sie die kirchliche Ordnung und Verwaltung betreffen, werden von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Kirchenrat geregelt, der sich aus Hierarchien des einheimischen Klerus zusammensetzt. Das Patriarchat von Konstantinopel wird in diesem Text überhaupt nicht erwähnt. In Kraft trat diese hegemoniale Verfassung jedoch nie; die Frage der Autokephalie blieb unbeantwortet und wurde an die neue monarchische Regierung weitergereicht².

Der schlechte Zustand der griechischen Kirche, den König OTTO VON WITTELSBACH und seine Regentschaft in Griechenland vorfanden, hatte die Notwendigkeit für eine endgültige politische Lösung des Problems dringend gemacht (MAURER 1835, Bd. II: 152–153). Am 4. August 1833 proklamierte ein Dekret³ die Nationale Kirche von Griechenland als unabhängig vom Patriarchen und der Synode von Konstantinopel und berief eine kirchliche Synode für das Königreich ein⁴.

Die griechische Kirche hatte sich zur Staatskirche gewandelt, und der König war ihr Oberhaupt. Die Heilige Synode des Königreichs Griechenland war die oberste kirchliche Gewalt unter der Suprematie des Königs. Der Präsident und die Mitglieder der Synode hatten dem König unmittelbar den Treueid zu schwören und zugleich Gehorsam gegenüber den Gesetzen des Königreichs zu geloben. Durch die Verordnung vom 4. August 1833 war der König trotz seines katholischen Glaubens als Verwaltungsoberhaupt und Schutzherr (Αρχηγός και Προστάτης) der Kirche festgelegt und erfüllte so eine Rolle, die ihr Vorbild im christlichen Kaisertum hatte, wie es sich in Rom wie auch in Neu-Rom (Konstantinopel) ausgeprägt hatte. Für die Konstruk-

¹ Im Mai 1828 hatte der Patriarch AGATHAGGELOS I. auf Befehl des Sultans einen Brief nach Griechenland geschickt und empfahl darin das Ende der Revolution und den Revolutionären Treue und Gehorsamkeit gegenüber dem Sultan.

² Zur Hegemonialverfassung siehe: PETRAKAKOS 1946, Bd. I: 438

³ Rgbl. (Regierungsblatt des Königreiches Griechenland) Nr. 23 vom 1./13. August 1833, S. 169–174; Zeitung *Athena* Nr. 134 vom 17./29. Juli 1833, S. 537; Zeitung *Triptopolemos* Nr. 2 vom 17./29. Juli 1833, S. 6–7.

⁴ Zur Autokephalie siehe: PETRAKAKOS 1908: 269; MEYENDORFF 1963: 191; KONIDARIS 1970; TZORTZATOS 1977: 18; KONIDARIS 1995: 207–222.

Ein wesentlicher Punkt der Deklaration lautete: „Die orthodoxe, morgenländische, apostolische Kirche des Königreichs Griechenland, indem sie geistig kein anderes Haupt als den Stifter des christlichen Glaubens, unsern Herrn und Heiland Jesum Christum, anerkennt, hinsichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche aber den König von Griechenland zu ihrem Oberhaupte hat, ist frei und unabhängig (αυτοκέφαλος και ανεξάρτητος) von jeder anderen Gewalt. (...) die dogmatische Einheit wird in dem, was von allen orthodoxen Ostkirchen durchweg eingehalten wird, unverfälscht bewahrt.“ In: PAYER 1997: 173.

tion dieser Stellung des Königs gibt es auch ein bayerisches Vorbild: In Bayern war der König zugleich *Summus Episcopus* der evangelischen Kirche in seinem Lande, obwohl er selbst Katholik war (RALL 1969: 107). Der Vertreter der königlichen Macht in der Synode sollte der königliche Prokurator (Βασιλικός Επίτροπος) sein. Er war Laie und kein Mitglied der Synode. Seine Pflichten sollten durch den König bestimmt werden, sich jedoch nicht auf Dogma und Gottesdienst erstrecken. In der Forschung wird ausführlich die Begründung für die Einführung des königlichen Prokurators, besonders der Hinweis auf das Vorbild PETERS des Großen, diskutiert. Der Prokurator vertrat den König in der ständigen Synode, so wie der russische Zar durch seinen Oberprokurator vertreten wurde. In beiden Fällen war der Prokurator das „Auge“ des weltlichen Herrschers in der Synode und diente dem absoluten Staatskirchentum, denn in beiden Fällen waren die Entscheidungen der Synode ohne die Unterschrift des Prokurators ungültig. Im Sinne von PANTAZOPOULOS war die Rolle des Prokuratos „präventiv und repressiv“ (PANTAZOPOULOS 1986: 114).

Die Regierung hatte auch einen sehr rationalistischen Schritt getan, der an das Denken der bayerischen Säkularisation erinnerte: Sie setzte die Zahl der Erzbistümer und Bistümer, die vor dem Befreiungskampf in Griechenland nicht weniger als 48 betragen hatte, für die Zukunft auf 10 herab⁵. Ebenso dezimierte sie die Zahl der fast 400 Klöster auf 160, die übrigen löste sie auf und beanspruchte deren Vermögen für den Staat⁶. LUDWIG I. aber charakterisierte den Schritt als „ungerecht und unpolitisch“ und verlangte seine Annullierung oder zumindest eine Beschränkung auf eine kleine Zahl von Klöstern (GOLLWITZER 1986: 482).

So wurde die enge Bindung zwischen Kirche und Staat geschaffen. Die Konstituierung einer Staatskirche entsprach der Vorstellung führender Theologen und Staatsmänner. Bis zum Fall von Konstantinopel im Jahr 1453 entsprach das Verhältnis von Kirche und Staat im byzantinischen Kaiserreich tatsächlich einer „Symphonie“ (Συμφωνία) (HOHMANN 1996: 236). Nach den bitteren Enttäuschungen, die die Griechen während der Fremdherrschaft erleben mussten, besannen sie sich auf ihre Tradition und betrachteten sie als Auftrag. Staat und Kirche sahen sie erneut als die beiden Teile eines Ganzen. WITTIG (1987: 11) schreibt hierzu: „Vom richtigen Standpunkt der orthodoxen Kirche aus ist die aufrichtige, treue Zusammenarbeit der Kirche mit dem Staat das einzig richtige System der Beziehungen zwischen diesen beiden von Gott gestifteten Organisationen“. Trotz unvermeidlicher Spannungen blieb die Symphonie bis zu einem gewissen Grad bis ins 21. Jahrhundert staatstragende Idee.

Die Männer der Regentschaft, besonders Georg Ludwig von MAURER, handelten bei der Formulierung der griechischen Deklaration als Bayern, die die fortschrittliche Verfassung dieses Königreichs als ein Anliegen der Zeit empfanden. Zweifellos waren Maurers Entscheidungen von seinem eigenen Weltbild und dem Staatskirchentum Bayerns, in dem die königliche Macht beide Kirchen, die katholische und die protestantische, dominierte, inspiriert. Unter seiner Führung war die Kirchenpolitik bloß noch eine Facette eines gesamten politischen Unternehmens, die von den folgenden Leitbildern bestimmt war: nationale Unabhängigkeit, königlicher Absolutismus, staatliche Zentralisierung und Zügeln der einheimischen regierenden Klassen. Die

⁵ Rgbl. Nr. 38 vom 27. November/9. Dezember 1833, S. 285–287.

⁶ Verd. vom 25. September/7. Oktober 1833; MAURER 1835, hier Bd. II: 170–175.

Autokephalie wurde als eine Barrikade gegen russischen Einfluss installiert und war so ein Schutzmittel der Unabhängigkeit. Der Caesaropapismus war eine Garantie des königlichen Absolutismus gegenüber der nationalen Kirche, ein Mittel zur Beibehaltung der zentralen Kontrolle über die provinziellen Bistümer, ein institutioneller Schutz gegen Aufsässigkeit und Loyalität eines Teils der traditionellen Führungsschicht (Bischöfe) (MAURER Bd. II: 183). Auch hier kann selbstverständlich als Hintergrund das Eingreifen abendländischer oder byzantinischer Kaiser als Schutzherren der Kirchen angeführt werden.

Maurer betrachtete die Freiheit der Kirche als einen derart wichtigen – für Griechenlands Zukunft vielleicht sogar wichtigsten – Schritt (ebd.: 154). Er war gegen die Abhängigkeit der Kirche Griechenlands vom Ökumenischen Patriarchat, weil er fürchtete, dass sich dadurch die tatsächliche Gewalt des Königs verringern würde und dass die Kirche, die während der türkischen Herrschaft die politische und ethnische Führung des Landes übernommen hatte, ihre politische Gewalt auch nach der Befreiung in Anspruch nehmen würde. Er wollte die politische Freiheit vom Osmanischen Reich gleichzeitig mit einer religiösen Freiheit erreichen, Freiheit von einem vom Sultan eingesetzten und abzusetzenden Patriarchen. In der Abhängigkeit von Konstantinopel sah Maurer eine Gefahr, die Russland für Griechenland darstelle. Der Zar könnte den Patriarchen von Konstantinopel benutzen, um die griechische Kirche und folglich den griechischen Staat zu kontrollieren. Der einzige Weg, dieses zu verhindern, wäre eine von Konstantinopel unabhängige Synode. Die gleiche Meinung vertrat König Otto in einem Brief an seinen Vater König Ludwig I. von Bayern:

„Ferners behauptet man mit Recht, eine geistliche Oberherrschaft im Lande könnte dem weltlichen Herr sehr gefährlich werden, sobald das kirchliche Oberhaupt sich einer Partei anschließen würde; denn dann könnte der ganze Klerus und somit das Volk gegen ihn gewonnen werden. Man könnte, meine ich, allen diesen Schwierigkeiten abhelfen, wenn man eine Synode unter dem Vorsitze eines Metropoliten einführen würde, der jedoch nur die Funktion eines Präsidenten unserer Kammern hätte, also nicht eigentlich Machthaber wäre. Die Glieder der Synode dürfte der Regent nach gewissen Zeitabschnitten neu wählen. So wäre er frei von den eigentlich geistlichen Angelegenheiten, würde höchstens das Schutzrecht ausüben, und hätte die Männer der kirchlichen Herrschaft nach Gutdünken zu wählen“ (RALL 1961: 193).

Die logische Folgerung, die Maurer daraus zog, findet man in seinem Satz: „Kirche und Staat sind ein und dasselbe“ (MAURER, Bd. III: 352). Die politische Autonomie ist ohne die kirchliche Autonomie ein bloßer Paralogismus. Mit dieser eigenmächtigen Trennung von der Mutter Kirche glaubte Maurer, der Kirche von Griechenland einen Dienst zu erweisen (VAVUSKOS 1984: 398, 402, 404, 407). Man darf nicht vergessen, dass das Patriarchat von Konstantinopel unter dem Druck der Hohen Pforte stand und die befreiten Griechen deshalb alles mit Misstrauen betrachteten, was aus Konstantinopel kam. Der Bayer Maurer führte, seinen Kritikern zufolge, die Reformen in Griechenland unter Einfluss des protestantisch geprägten deutschen bürgerlichen Rechts durch – genauer gesagt war dieses Gesetz eine Entlehnung aus der Konsistorialverfassung des bayerischen Oberkonsistoriums von 1818 (RALL 1969: 96; PAPADOPOULOS 1920, Bd. I: 105). Maurer selber lehnte diesen Vergleich ab: „Die Vergleichung dieser geistlichen Synode mit dem bayerischen Oberkonsistorium in München, wovon seiner Zeit in bayerischen Blättern, so wie im Konversationslexi-

kon der neuesten Zeit und Literatur öfters die Rede war, kommt mir vor wie die Vergleichung einer Nelke mit einer Rose von jenem Nürnberger Maler, der seinen Schülern vordemonstrierte, eine Nelke sieht aus wie eine Rose, nur etwas anders“ (MAURER, Bd. II: 166). Und er betont, dass sein Vorbild das Modell der russisch-orthodoxen Kirche gewesen sei. Natürlich gab es viele dieser Befugnisse auch in anderen Staatskirchenrechten Europas, doch nahm sich die Regentschaft bayerische Regelungen zum Vorbild und dachte natürlich an russisch-orthodoxe Einrichtungen⁷. Das hatte zur Folge, dass das byzantinische Erbe durch ein Staatskirchentum westlicher Prägung überlagert wurde (HÄRTEL 1966: 39).

Mit den königlichen Verordnungen vom 4. August 1833 war Russland unzufrieden. Sein Gesandter KATAKAZY versuchte die Opposition der Klöster und des niederen Klerus gegen einen römisch-katholischen König als Oberhaupt einer orthodoxen Kirche anzustacheln. Das politische und konfessionelle Problem wurde bereits im Herbst 1833 akut, als Russland in einer Depesche missbilligte, dass die griechische Regierung die griechische Kirche vom Patriarchat von Konstantinopel zu trennen versuche (MENDELSSOHN-BARTHOLDY 1870, Bd. II: 457; JELAVICH 1962: 55–64, 64–67). Der russische Botschafter in München, Fürst GAGARIN, beklagte dies als ein unter Beteiligung der Regentschaft herbeigeführtes Schisma. Der Zar forderte (seit 1832) einen Konfessionswechsel für den König von Griechenland, um durch die orthodoxe Religion den neuen König zu beeinflussen und die griechische Politik und den östlichen Mittelmeerraum zu kontrollieren (FRAZEE 1969: 125–127, 202; HERING 1992: 258; WITTIG 1987: 35). Auf der anderen Seite war die englische Politik mit den neuen Regelungen zufrieden. Außenminister PALMERSTON ließ am 1. April 1834 die griechische Regierung wissen, dass die britische Regierung im Unterschied zur russischen die Trennung der Kirche vom Patriarchat für klug und richtig halte. Er rechnete damit, Griechenland von jedem äußeren Einfluss unabhängig zu machen⁸. Er dachte an den großen Einfluss des Zaren in Konstantinopel. Das Ausbleiben einer internationalen Regelung bewies, dass das Konfessionsproblem des Wittelsbacher Thrones in Athen auch eine offene Frage des europäischen Gleichgewichts war (RALL 1961: 204).

Die von der königlichen Monarchie angestrebte Säkularisierung des neu gegründeten griechischen Staates wurde von dem multinationalen bzw. antinationalen Pol

⁷ „An das Religionsedikt der bayerischen Verfassung von 1818 erinnerte deutlich:

- a) Die Aufsicht über den Kultus und im Benehmen mit den kirchlichen Behörden die Beschränkung und Aufhebung der nicht wesentlichen Feierlichkeiten und zur Abschaffung geeigneten Feiertage.
- b) Die Rechte des Monarchen bezüglich der Besetzung der Kirchenämter, dann der Erteilung der Erlaubnis zu Priester- und Diakonweihen.
- c) Die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der nötigen Kirchen und Pfarrgebäude.
- d) Die Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu Kultuszwecken gewidmeten Stiftungsvermögens. Das entsprach dem bayerischen wie dem russischen Staatskirchenrecht.
- e) Die Einsetzung der Synodalbehörden, die Aufsicht über die Verhandlungen derselben und die Erteilung der einschlägigen Entschlüsse.

In: RALL 1969: 96.

⁸ Μνημεία της Ελληνικής Ιστορίας της Ακαδημίας Αθηνών: 290–293.

des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel und seinen Mitstreitern innerhalb des griechischen Staates erbittert bekämpft. Dadurch wurde einem breiteren Konflikt zwischen den Befürwortern der angestrebten Änderungen und den konservativen Kräften des Landes Tür und Tor geöffnet, wobei es in diesem Fall nicht nur um die Unterordnung der Kirche im Staat ging, sondern vielmehr um den Kampf der geistigen Vorherrschaft innerhalb der neugriechischen Gesellschaft und demzufolge um die Definition der nationalen Identität der griechischen Nation.

Dieser Kulturkampf innerhalb der griechischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts scheint ein wichtiger Grund für die folgenden kirchlichen Konflikte in Griechenland zu sein. Der allgemeine Trend nach der Befreiung bestand darin, dass die Kirche allgemein und das Ökumenische Patriarchat im Besonderen allmählich ihre führende Position innerhalb der griechischen Gesellschaft verloren. Die Lossagung der Kirche im neu gegründeten, freien griechischen Staat von der Obrigkeit des Patriarchats und ihre Erklärung zu einer autokephalen Kirche, und zwar ohne die vorherige Beteiligung und Zustimmung des Patriarchats, kommt einer Säkularisation (Entziehung kirchlicher Hoheits-, Besitz- und Nutzungsrechte durch den Staat ohne Zustimmung der Kirche) gleich. Die Kirche verlor dabei jegliche politische Macht und jeglichen Einfluss auf dem Gebiet des neu gegründeten griechischen Staates. Die konservativen Kräfte des Landes konnten und wollten sich nicht mit der neuen Situation abfinden. In dem neuen Staat sah die Kirche die Gefahr einer Entgleisung der griechischen Gesellschaft aus der Linie der bisherigen Werte und Traditionen, die größtenteils von der Kirche und ihren Vertretern bestimmt worden war. Die konservativen Kreise bekämpften die Abspaltung der griechischen Kirche vom Patriarchat, weil sie die Gefahr des Verlustes ihrer bisherigen geistlichen Vormachtstellung innerhalb des Volkes sahen, soweit diese Vormachtstellung mit dem Status des Patriarchats von Konstantinopel innerhalb des osmanischen Reiches konform war. Die orthodoxe Kirche besaß durch ihre privilegierte Stellung innerhalb des osmanischen Reiches eine Legitimationsinstanz für ihre orthodoxen Gemeinden. So ging es ihr nur darum, im Rahmen der Privilegien, die ihr vom andersgläubigen Staat eingeräumt wurden, und in Hinblick auf die Festigung des orthodoxen Glaubens, ihrer seelsorgerischen Arbeit nachgehen zu können. Es ist verständlich, dass sie dem Ruf nach Freiheit und Rebellion gegen die Osmanen mit Misstrauen begegnete. Diese Reaktion ist der Ausgangspunkt der orthodoxen Ideologie, die entsprechend der ostchristlichen Tradition auf der Annahme eines gemeinsamen Schicksals aller Bevölkerungsgruppen orthodoxen Glaubens beruhte. So blieb die orthodoxe Ideologie der nationalen Denkweise fremd. In konservativen Kreisen, die die Autokephalie bekämpften, lag eine religiöse antiaufklärerische Auffassung der Nation zugrunde, die nach dem Modell der Hellenisierung der östlichen Kirche entwickelt wurde. Diese Auffassung überlebte die osmanische Herrschaft und kam deutlich im Satz des byzantinischen Gelehrten VRYENNIOS zum Ausdruck: „Τοῦτον ἐστὶ μόνον τό εἶναι ἡμῖν ἡ ὀρθόδοξος πίστις ἡμῶν, αὕτη πλοῦτος ἡμῶν, αὕτη ἡ δόξα, αὕτη γένος“ [Dies allein ist unser Sein, unser orthodoxer Glaube; er ist unserer Reichtum, unser Ruhm, unser Genos.] (RUNCIMAN 1970: 114). Es wird hier eine Identifizierung des Genos (Nation) mit dem orthodoxen Glauben deutlich. Die Große Kirche ist die Nation, durch die Kirche wird das hellenische byzantinische Reich auferstehen. Unter dieser Definition der Nation versteht man eine Gemeinschaft von Menschen gleicher Abstammung und Sprache, die einen

einheitlichen Glauben haben und nach den gleichen *Canones* des heiligen Kultus leben, die sie von den Vätern ererbt haben. Die nationale Einheit führt man auf die Religion, oder vielmehr die Konfession zurück. Aber die Vertreter der griechischen Intelligenz sahen in der von der bayerischen Regentschaft angebahnten Entwicklung eine Chance, nach langjährigem Befreiungskampf einen modernen Staat nach europäischem Vorbild aufzubauen. Sie sahen die neue soziale Ordnung als *Dens ex Machina*, die dafür sorgen würde, dass aus einem unterentwickelten Land, dessen Strukturen fast noch feudal waren, ein liberaler Staat entstehen würde. Die Vertreter dieser Richtung glaubten, dass der griechische Staat neue Vorbilder und neue Institutionen brauche, um wirklich unabhängig zu werden⁹.

Die Vertreter der neuen Richtung, vor allem PHARMAKIDES, führten als Hauptargument an, dass die Kirche eines unabhängigen Staates nicht unter der Obrigkeit eines Patriarchen stehen könne, welcher wiederum unter fremder Herrschaft stand. Die Autokephalisierung der griechischen Kirche war schließlich nichts anderes als die Besiegelung der seit dem Ausbruch der Revolte gegen das türkische Joch eingetretenen Situation, wobei man vor allem auf die Exkommunizierung der Revolutionsführer durch den Patriarchen GREGORIOS V. und auf die tiefe psychologische Spaltung zwischen dem lokalen griechischen Klerus und dem Patriarchat anspielte.

Die Rolle der protestantischen Konfession MAURERS wird von vielen, vor allem orthodoxen Forschern betont, gelegentlich wohl überbetont, um die Verantwortung der Autokephalie nur diesem Faktum zuzuschreiben (TZORTZATOS 1967: 75–84). Maurer fand aber den Wunsch nach einer Autokephalie der griechisch-orthodoxen Kirche in der griechischen Gesellschaft seiner Zeit schon vorgegeben. Zu dieser im Grunde richtigen Einschätzung der Situation führte Maurer Folgendes näher aus:

„Faktisch war bereits, seit dem ersten Beginne des Freiheitskampfes, die Griechische Kirche frei, nicht bloß von der Hohen Pforte, sondern auch von dem Patriarchen, der ja selbst nur eine ‚Creatur‘ des Sultans war, und, wenn er seinen Kopf behalten wollte, es notwendiger Weise sein musste. Kein von dem Patriarchen und der Synode ernannter Bischof wurde mehr angenommen auf dem von der Türkenherrschaft befreiten Gebiete. Keine der hervorgebrachten Steuern und Abgaben, auch Zinsen und Beiträge zu den Hofschulden nicht ausgenommen, wurde mehr von den griechischen Klöstern an die Patriarchalische Kirche übersendet. Sogar nicht einmal für den Patriarchen ward mehr in der Kirche gebetet, sondern statt der bisherigen Formel, die bei den drei anderen Patriarchatsstühlen und der unabhängigen Kirchen übliche Formel: Herr gedenke jeder rechtgläubigen Kirche, eingeführt“ (MAURER, Bd. I: 468–469).

Die Bezeichnung „griechische Kirche“ für die Kirche von Griechenland hatte der Sekretär für kirchliche Angelegenheiten RIZOS jedoch schon früher gebraucht (1832). Er war es, der zusammen mit dem Außenminister TRIKUPIS bei der Ankunft des Königs und der Regentschaft die Autokephalie der Kirchen vorgestellt hatte. Es sei jedoch betont, dass der königliche Erlass von 1833, der wohl den Ansichten des Re-

⁹ „In Korais' Definition der Nation, die sich eng an die Aufklärung anlehnte, fehlt dagegen diese religiöse Grundlage gänzlich. Die Sprache charakterisiert in erster Linie die Nationen und scheidet sie voneinander; daneben sind es die Sitten und Gebräuche, denn ‚Ethnos‘ (Εθνος) ist ein Volk mit eigenen Sitten und eigener Lebensweise. Eine Nation wird nicht durch die Religion, sondern durch die Sprache erhalten“ (PAPADEROS 1970: 65).

genten entsprach, von einem ausschließlich aus Griechen bestehenden Ausschuss vorbereitet worden war, welcher der Regentschaft den bereits erwähnten Bericht „über die Situation der Kirche“ vorgelegt hatte. Die griechische politische Führung wollte mit der Autokephalie ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Patriarchat von Konstantinopel und Russland sichern. Der königliche Erlass war nur eine Wiedergabe dieses Berichts. Wenn man also auf der Suche nach der Verantwortung ist, dann wäre es gerecht, sie auch der Hierarchie der griechischen Kirchen zuzuschreiben. Sie war nämlich die direkte Adressantin, welche diese Urkunde ohne Protest akzeptierte. Die griechischen Politiker hatten die Kirchenfrage für ein Jahrzehnt nicht gelöst und verlangten nun selbst eine Autonomie für ihre Kirche. Am Ende kam die bestehende Situation der bayerischen Regentschaft zugute, um ihre eigenen politischen Pläne durchzuführen.

Literatur

- ANGELOPOULOS, Athanasios [Αγγελόπουλος, Αθανάσιος] (1984): *Η Εκκλησιαστική ιστορία* [Kirchengeschichte]. Θεσσαλονίκη.
- BALETAS, Georgios [Βαλέτας, Γεώργιος] (1964): Κοραΐς. Αριστοτέλους πολιτικών σωζόμενα. Προλεγόμενα [Korais. Die Fragmente von Aristoteles' Politik. Prolegomena]. Αθήναι.
- FRAZEE, Charles (1969): *The Orthodox Church and Independent Greece 1821–1852*. Cambridge.
- GEROMICHALOS, Athanasios [Γερομύχαλος, Αθανάσιος] (1967): *Ιδρυσεις και διοικήσεις της Εκκλησίας της Ελλάδος* [Gründung und Verwaltung der Kirche Griechenlands]. Θεσσαλονίκη.
- GOLLWITZER, Heinz (1986): *Ludwig I. von Bayern. Eine politische Biographie*. München.
- HERING, Gunnar (1992): *Die politischen Parteien Griechenlands 1821–1936*. Bd. I, II. München.
- HÄRTEL, Hans Joachim (1966): „Die kirchenpolitische Krise in Griechenland“. In: *Ostkirchliche Studien* 15. 33–49.
- HOHMANN, Gregor (1996): „Vater Staat oder Mutter Kirche? Das Verhältnis von Staat und Kirche in der orientalischen Kirchen“. In: *Der Christliche Osten* 51. 235–239.
- JELAVICH, Barbara (1962): *Russia and Greece during the Regency of King Otho 1832–1835*. Russian documents on the first years of Greek Independence. Thessaloniki.
- KONIDARIS, Gerasimos [Κονιδάρης, Γεράσιμος] (1970): *Εκκλησιαστική Ιστορία της Ελλάδος*. Τμ. 2. [Kirchengeschichte Griechenlands. Bd. II]. Αθήναι.
- KONIDARIS, Gerasimos (1995): „Die Genese der autokephalen Verfassung der Kirche Griechenlands“. In: *Eine neue Welt wird geboren. Das Bild der griechischen Kultur in der griechischen Wissenschaft des 19. Jahrhunderts*. Mitteilung im gleichnamigen Symposium des Goethe-Instituts Athen. Athen. 207–222.
- MAURER, Georg Ludwig von (1835): *Das Griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampf bis zum 31. Juli 1834*. Bd. I–III. Heidelberg.
- MEYENDORFF, John (1963): *Die orthodoxe Kirche gestern und heute*. Salzburg.
- MENDELSSOHN-BARTOLDY, Karl (1870–74): *Geschichte Griechenlands von der Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453 bis auf unsere Tage*. Bd. I–II. Leipzig.
- Μνημεία της Ελληνικής Ιστορίας της Ακαδημίας Αθηνών. *Επιτομαί εγγράφων του Βρετανικού Υπουργείου των Εξωτερικών. Γενική Αλληλογραφία/Ελλάς*. [Akademie der Wissenschaften Athen. Monumente der Griechischen Geschichte. Dokumente des Britischen Außenministeriums. Allgemeine Briefwechsel/Griechenland], Bd. 9.

- PANTAZOPOULOS, Nikolaos (1986): „Die Einordnung Griechenlands in die europäische Gemeinschaft“. In: *Der Philhellenismus und die Modernisierung in Griechenland und Deutschland. Erstes Symposium in Thessaloniki und Volos (7.–10.3.1985)*. Hrsg. v. Institut für Balkan-Studien und Südosteuropa-Gesellschaft München. Thessaloniki. 93–133.
- PAPADEROS, Alexandros (1970): *Metekenosis. Griechenlands kulturelle Herausforderung durch die Aufklärung in der Sicht des Korais und des Oikonomos*. Meisenheim am Glan.
- PAPADOPOULOS, Chrisostomos [Παπαδόπουλος, Χρυσόστομος] (1920): *Ιστορία της Εκκλησίας της Ελλάδος*. [Geschichte der Kirche Griechenlands]. Αθήναι.
- PAYER, Alja (1997): „Die Autokephalieerklärung der griechisch-orthodoxen Kirche“. In: *Der Christliche Osten* 52. 167–180.
- PETRAKAKOS, Dimitrios (1908): „Zur rechtlichen Stellung der hellenischen Kirche. Ein Beitrag zur Kenntnis ihrer Verfassung und ihres Verhältnisses zum Staat“. In: *FS für Emil Friedberg zum 70. Geburtstag*. Leipzig. 269–286.
- PETRAKAKOS, Dimitrios [Πετρακάκος, Δημήτριος] (1935): *Κοινοβουλευτική Ιστορία της Ελλάδος*. Τομ. 1. [Parlamentarische Geschichte Griechenlands. Bd. I]. Αθήναι.
- RALL, Hans (1961): „Die Anfänge des konfessionspolitischen Ringes um den Wittelsbacher Thron in Athen“. In: *Archivarische Zeitschrift. Bayern: Staat und Kirche, Land und Reich*, Bd. III. München. 93–106.
- RALL, Hans (1969): „Russische und bayerische Einflüsse auf das neugriechische Staatskirchenrecht von 1833“. In: *Saeculum* 20. 181–215.
- RUNCIMAN, Steven (1970): *Das Patriarchat von Konstantinopel*. München.
- TROIANOS, Spyros; DIMAKOPOULOS, Chariklia (1999): *Kirche und Staat, ihre Beziehungen im 19. Jahrhundert (1833–1852)*. Athen.
- TZORTZATOS, Barnabas [Τζωρτζάτος, Βαρνάβας] (1967): *Η καταστατική Νομοθεσία της Εκκλησίας της Ελλάδος από της συστάσεως του ελληνικού Βασιλείου*. [Die Verfassungsgesetzgebung der Kirche von Griechenland ab der Errichtung des griechischen Königums]. Αθήναι.
- VAVUSKOS, Konstantinos (1984): „Georg-Ludwig von Maurer und seine Stellung gegenüber den griechischen kirchlichen Angelegenheiten seiner Zeit“. In: *Χαριστέιον Σεραφείμ Τίκα Αρχιεπισκόπου Αθηνών και πάσης Ελλάδος* (FS: Seraphim Tikas, Erzbischof von Athen und ganz Griechenland). Thessaloniki. 395–414.
- WITTIG, Andreas (1987): *Die orthodoxe Kirche in Griechenland*. Würzburg.